

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/121	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/51/589)	82	13. Dezember 1996	122
51/122	Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (A/51/590)	83	13. Dezember 1996	122
51/123	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/51/590) . . .	83	13. Dezember 1996	124
51/124	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	128
51/125	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	129
51/126	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	129
51/127	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	130
51/128	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	130
51/129	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	132
51/130	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	132
51/131	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	133
51/132	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	134
51/133	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	134
51/134	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	135
51/135	Der besetzte syrische Golan (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	136
51/136	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/51/593 und Korr.1)	86	13. Dezember 1996	137
51/137	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/51/593 und Korr.1)	86	13. Dezember 1996	138
51/138	Informationsfragen (A/51/594 und A/51/L.61)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	87	13. Dezember 1996	138
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	87	13. Dezember 1996	139
51/139	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/51/595)	88	13. Dezember 1996	142
51/140	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/51/596)	89	13. Dezember 1996	143
51/141	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/51/597)	90	13. Dezember 1996	144
51/142	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/51/598)	91	13. Dezember 1996	146
51/143	Westsaharafrage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	147
51/144	Neukaledonien-Frage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	148
51/145	Tokelau-Frage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	149

51/121. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 50/26 vom 6. Dezember 1995, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen einundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1996 einen weiteren wissenschaftlichen Anhang fertiggestellt hat, mit dem er die Fachwelt und die Weltgemeinschaft über seine neuesten Bewertungen der Quellen und der Auswirkungen ionisierender Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt informiert, und fordert den Wissenschaftlichen Ausschuß auf, dafür Sorge zu tragen, daß dieser wissenschaftliche Anhang unter den Mitgliedstaaten so weit wie möglich verbreitet wird;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/122. Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung² und des vom Ausschuß gebilligten und im Anhang zu seinem Bericht enthaltenen Wortlauts der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer³,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/51/46).

² Ebd., Beilage 20 (A/51/20).

³ Ebd., Anhang IV.

von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu Weltraumaktivitäten,

eingedenk der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁵ und anderer für dieses Gebiet bedeutsamer internationaler Konferenzen,

in Anerkennung des zunehmenden Umfangs und der immer größeren Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und internationalen Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

in Anbetracht der bei internationalen Kooperationsvorhaben gesammelten Erfahrungen,

überzeugt, daß es notwendig und wichtig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken, um zum allseitigen Vorteil und im Interesse aller beteiligten Parteien zu einer umfassenden und effizienten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu gelangen,

in dem Wunsche, die Anwendung des Grundsatzes zu erleichtern, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt werden soll und Sache der gesamten Menschheit ist,

verabschiedet die Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer in der Anlage zu dieser Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

1. Die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken (im folgenden "internationale Zusammenarbeit") erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von

Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴. Sie wird zum Vorteil und im Interesse aller Staaten ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen oder wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist Sache der gesamten Menschheit. Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sollen besonders berücksichtigt werden.

2. Die Staaten können ihre Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage in jeder Hinsicht frei bestimmen. Die vertraglichen Bestimmungen für solche Kooperationsvorhaben sollten fair und angemessen sein und die legitimen Rechte und Interessen der beteiligten Parteien, so zum Beispiel die geistigen Eigentumsrechte, in vollem Umfang achten.

3. Alle Staaten, insbesondere soweit sie über entsprechende Raumfahrtkapazitäten und Programme zur Erforschung und Nutzung des Weltraums verfügen, sollten zur Förderung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage beitragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Vorteil und den Interessen der Entwicklungsländer und anderer Länder besondere Aufmerksamkeit gelten, die dank internationaler Zusammenarbeit mit weiter fortgeschrittenen Raumfahrtnationen über im Aufbau befindliche Raumfahrtprogramme verfügen.

4. Die internationale Zusammenarbeit sollte nach den Modalitäten erfolgen, die von den betreffenden Ländern für am wirksamsten und am besten geeignet erachtet werden, so unter anderem auch in Form einer staatlichen und nichtstaatlichen, kommerziellen und nichtkommerziellen, globalen, multilateralen, regionalen beziehungsweise bilateralen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Ländern auf allen Stufen der Entwicklung.

5. Die internationale Zusammenarbeit sollte unter anderem folgende Ziele verfolgen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer und ihres Bedarfs an technischer Hilfe und einer vernünftigen und effizienten Zuweisung finanzieller und technischer Ressourcen:

a) Förderung der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie und der angewandten Weltraumtechnik;

b) Unterstützung der Entwicklung entsprechender geeigneter Raumfahrtkapazitäten in den in Frage kommenden Staaten;

c) Erleichterung des Austauschs von Fachwissen und Technologie zwischen Staaten auf gegenseitig annehmbarer Grundlage.

6. Nationale und internationale Organisationen, Forschungsinstitutionen, Organisationen für Entwicklungshilfe sowie entwickelte Länder und Entwicklungsländer gleichermaßen sollten die entsprechende Nutzung der Raumfahrtanwendungen und die Möglichkeiten prüfen, welche die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Entwicklungsziele bietet.

⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁵ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

7. Die Funktion des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter anderem als Forum für den Informationsaustausch über nationale und internationale Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, sollte gestärkt werden.

8. Alle Staaten sollen ermutigt werden, im Einklang mit ihren Raumfahrtkapazitäten und ihrer Mitwirkung an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und zu anderen Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

51/123. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/27 vom 6. Dezember 1995,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

betonend, wie wichtig es ist, daß möglichst viele Staaten den internationalen Verträgen beitreten, die die Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung⁸,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung⁸;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 50/27 fortgesetzt hat¹⁰;

4. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner sechsdreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹¹ zu behandeln;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

5. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner

⁶ A/51/276.

⁷ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* mit Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20)*.

⁹ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20)*, Abschnitt II.C.

¹¹ Siehe Resolution 47/68.

sechsendreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung 1997 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem Bericht¹⁰ hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

7. *macht sich* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht *zu eigen*;

8. *stellt fest*, daß der Vorsitzende des Unterausschusses Recht auf dessen fünfunddreißigster Tagung mit allen Mitgliedern des Unterausschusses allen Mitgliedern offenstehende informelle Konsultationen über die Arbeitsmethoden des Unterausschusses geführt hat, unter anderem auch über die Frage der Aufnahme möglicher Zusatzgegenstände in seine Tagesordnung, wie im Bericht des Ausschusses¹² dargelegt, und daß nach der Umsetzung mehrerer Empfehlungen, die der Ausschuß auf seiner vierunddreißigsten Tagung abgegeben hat, allgemein anerkannt worden ist, daß sich die Arbeitsmethoden des Unterausschusses auf seiner fünfunddreißigsten Tagung gebessert hatten;

9. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Unterausschuß Recht gemäß dem Ersuchen in Ziffer 12 ihrer Resolution 50/27 seinen Bedarf an Kurzprotokollen überprüft hat und daß er ab seiner sechsendreißigsten Tagung anstelle von Kurzprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften erhalten wird;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 11 ihrer Resolution 50/27 auf seiner neununddreißigsten Tagung anstelle von Wortprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften dieser Tagung erhielt und daß der Ausschuß die Verwendung redaktionell nicht überarbeiteter Niederschriften auf seiner vierzigsten Tagung bewerten und die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über seine Erfahrungen mit diesen Niederschriften unterrichten wird;

11. *stellt fest*, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 50/27 die Plenararbeitsgruppe auf seiner neununddreißigsten Tagung wiedereingesetzt hat, um die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane zu prüfen;

12. *macht sich* die in dem Bericht des Ausschusses über seine neununddreißigste Tagung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf seine Arbeitsmethoden¹³ *zu eigen*;

13. *stellt fest*, daß der Vorsitzende des Ausschusses im Einklang mit dem vom Ausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung erzielten Einvernehmen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen informelle Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses abgehalten hat und nach Bedarf auch künftig abhalten wird, um vor der vierzigsten Tagung des Ausschusses unter Berücksichtigung der Grundsätze der ausgewogenen geographischen Vertretung und der Rotation im Konsens Beschlüsse über die Modalitäten zur Festlegung einer neuen Zusammensetzung der Präsidien zu fassen, und stellt ferner fest, daß alle von Delegationen und Delegationsgruppen eingebrachten Vorschläge, namentlich auch betreffend die Notwendigkeit der Umstrukturierung der Tagesordnung und der Prüfung der Tagungsdauer, im Rahmen dieser informellen Konsultationen berücksichtigt worden sind;

14. *stimmt zu*, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane, einschließlich der Zusammensetzung der Präsidien und der Wahl der Amtsträger, der Dauer der Tagungen dieser Organe und der Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung des Unterausschusses Recht während der 1997 stattfindenden Tagungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane für 1997 als Übergangsregelung Anwendung finden sollen, sofern die Mitglieder des Ausschusses Konsens über diese Maßnahmen erzielen;

15. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreiunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 50/27 fortgesetzt hat¹⁴;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" fortgesetzt hat und daß sich der Unterausschuß ausgehend von dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan¹⁵ auf seiner dreiunddreißigsten Tagung auf die Frage der Abmessungen von Weltraummüll, die Auslegung der Daten und die Auswirkungen dieser Umwelt auf Weltraumsysteme konzentriert hat;

17. *erklärt sich damit einverstanden*, daß der mehrjährige Arbeitsplan zur Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" auch weiterhin flexibel umgesetzt werden soll;

18. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner vierunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20), Abschnitt II.C.4.

¹³ Ebd., Abschnitt II.E.3.

¹⁴ Ebd., Abschnitt II.B.

¹⁵ A/AC.105/605, Ziffer 83.

- a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:
- i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
 - ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷;
 - iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;
 - iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
 - v) Weltraummüll;
- b) folgende Punkte behandeln:
- i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;
 - ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
 - iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich Weltraummedizin;
 - iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte in dem internationalen Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);
 - v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;
 - vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;
 - vii) Das für die vierunddreißigste Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Weltraumsysteme für die Rundfunkdirektübertragung und weltweite Informationssysteme für die Weltraumforschung"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

19. *ist* im Zusammenhang mit Ziffer 18 a) ii) *der Auffassung*, daß die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es soll ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinierungszentrum dient;

c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollen, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig, außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage angeboten werden;

20. *macht sich* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe¹⁶ *zu eigen*;

21. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums erneut einberufen, damit sie ihre Arbeit fortsetzen könne;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über einzelstaatliche und internationale Forschungsarbeiten zur Frage der Sicherheit von Weltraumobjekten mit nuklearen Energiequellen an Bord Bericht zu erstatten;

23. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1997, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹⁷;

24. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die volle Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist, insbesondere derjenigen, die die

¹⁶ A/AC.105/637 und Korr.1, Anhang II.

¹⁷ Siehe A/AC.105/625, Abschnitt I.

Förderung der Einrichtung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen durch das System der Vereinten Nationen betreffen;

25. *bittet* alle Mitgliedsregierungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen, und bittet außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

26. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik gemäß Ziffer 30 der Resolution 50/27 und Ziffer 19 c) der vorliegenden Resolution im April 1996 mit seinem ersten Ausbildungsprogramm begonnen hat und daß auch bei der Einrichtung regionaler Zentren für die Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen von den Regionalkommissionen erfaßten Regionen bedeutende Fortschritte erzielt worden sind;

27. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik gemäß der Empfehlung in Ziffer 33 ihrer Resolution 50/27 auf seiner dreiunddreißigsten Tagung seine Erörterungen über die Möglichkeit fortgesetzt hat, vor der Jahrhundertwende eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten, und daß der Ausschuß diese Erörterungen auf seiner neununddreißigsten Tagung fortgesetzt hat, damit er der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung eine abschließende Empfehlung unterbreiten kann;

28. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, vorzugsweise im Jahr 1999 eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses (UNISPACE III) im Büro der Vereinten Nationen in Wien abzuhalten, sofern nicht die im Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner vierunddreißigsten Tagung erzielten Fortschritte bei der Einigung auf eine Tagesordnung die Abhaltung der Sondertagung im Jahr 2000 als geeigneter erscheinen lassen¹⁸;

29. *ersucht* den Ausschuß beziehungsweise den Unterausschuß Wissenschaft und Technik, als Vorbereitungsausschuß beziehungsweise als Beratender Ausschuß für UNISPACE III zu fungieren, und das Büro für Weltraumfragen, die Funktion des Exekutivsekretariats zu übernehmen, und ersucht außerdem den Vorbereitungsausschuß und den Beratenden Ausschuß, die ihnen mit den Ziffern 178 bis 185 des Berichts des Ausschusses⁸ übertragenen Aufgaben durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für UNISPACE III zu berichten;

30. *ist sich* des Beitrags *bewußt*, den die 1996 in Punta del Este (Uruguay) abgehaltene Dritte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit in Weltraumfragen sowie die in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁶ genannten Treffen zur Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums⁷ geleistet haben, und fordert die Regionalkommissionen auf, diese Initiativen zu unterstützen;

31. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die Umwelt der Erde auswirken könnten;

32. *hält es* für unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung einzelstaatlicher Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll und vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen;

33. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

34. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

35. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und dabei die auf seiner neununddreißigsten Tagung und auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner vierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

37. *macht sich* den Beschluß des Ausschusses *zu eigen*, der Planetarischen Gesellschaft ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

38. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem

¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20)*, Abschnitt II.E.

Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

39. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/124. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/28 A vom 6. Dezember 1995 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁹,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁰ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauffolgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

mit Genugtuung über die abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in sein Einsatzgebiet,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften

Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung²¹ zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1997, darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁰ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, daß die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Allgemeinen Fonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und der Weltbank und anderen Sonderorganisationen und fordert das Hilfswerk auf, entschieden dazu beizutragen, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete einen neuen Anstoß erhält;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;

8. *spricht* dem Generalbeauftragten *ihre Anerkennung aus* für seine Anstrengungen zur Herbeiführung von Haushaltstransparenz und interner Effizienz und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß weiter darauf hingearbeitet wird;

9. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensumstände der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

10. *fordert* alle Regierungen *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßig Beiträge zu entrichten, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

¹⁹ Ebd., Beilage 13 (A/51/13).

²⁰ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

²¹ Siehe A/51/439, Anhang.

51/125. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 50/28 B vom 6. Dezember 1995 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²² zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²³,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996²⁴,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe²³ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

²² A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²³ A/51/509.

²⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).*

51/126. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 50/28 C vom 6. Dezember 1995 vorgelegt hat²⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996²⁶,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁷, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, daß der vereinbarte Prozeß bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁷ vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige

²⁵ A/51/369.

²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).*

²⁷ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/127. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994 und 50/28 D vom 6. Dezember 1995,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996²⁹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D, 46/46 D, 47/69 D, 48/40 D, 49/35 D und 50/28 D nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/128. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996³⁰,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 22. September 1996, das im Bericht des Generalbeauftragten³¹ wiedergegeben ist,

²⁸ A/51/370.

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., S. vii.

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E³², 48/40 H³³ und 48/40 J³⁴ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C vom 9. Dezember 1994³⁵ vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶,

erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁷ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit mehr als vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewußtsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewußtsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁸ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist³⁹,

im Bewußtsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluß 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. dankt dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. begrüßt die inzwischen abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks nach Gaza und die Unterzeichnung des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde;

4. anerkennt die Unterstützung, welche der Gaststaat und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁷ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. fordert Israel außerdem auf, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶ zu halten;

7. fordert die Regierung Israels abermals auf, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

8. ersucht den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

9. stellt fest, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁸ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, welches künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

10. stellt außerdem fest, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

³² A/49/440.

³³ A/49/442.

³⁴ A/49/443.

³⁵ A/50/451.

³⁶ Resolution 22 A (I).

³⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³⁸ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

11. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

12. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/129. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 50/28 F vom 6. Dezember 1995⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1995 bis 31. August 1996⁴¹,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴² und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, daß niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁴³ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁴⁴ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im

Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage, und den Beginn dieser Verhandlungen fordernd,

1. *erklärt erneut*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und die vorhandenen Aufzeichnungen zu erhalten und zu modernisieren;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/130. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994 und 50/28 G vom 6. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵,

⁴⁰ A/51/371.

⁴¹ A/51/439.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunzehnte Tagung, Anhänge, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁴⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

⁴⁵ A/51/476.

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996⁴⁶,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/131. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁷, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Kenntnis der langfristigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵⁰, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁵¹,

Kenntnis nehmend von der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁵² und der darauffolgenden Durchführung eines Abkommens, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die israelische Besetzung mit den beim Friedensprozeß erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die jüngste Verschlechterung der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems, die auf die israelischen Praktiken und Maßnahmen und den Stillstand im nahöstlichen Friedensprozeß zurückzuführen ist;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁷, und sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).

⁴⁷ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang.

⁵⁰ Siehe A/51/99 und Add. 1-3.

⁵¹ A/51/514 und A/51/516-518.

⁵² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/132. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

ingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁵⁴,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁵⁶ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/133. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

⁵³ Siehe A/51/99 und Add.1-3.

⁵⁴ A/51/514 und A/51/516-518.

⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁶ Ebd., Nr. 970-973.

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

mit Genugtuung über den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozeß und die von den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere die Grundsatzklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁸ und das Interimsabkommen vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, die Siedlungstätigkeit unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte wiederaufzunehmen,

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die völlige Einstellung aller unrechtmäßigen israelischen Siedlungstätigkeiten;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, namentlich die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen

werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/134. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁰, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁶¹,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶³ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen, und von der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

⁵⁷ Ebd., Nr. 973.

⁵⁸ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵⁹ A/51/517.

⁶⁰ Siehe A/51/99 und Add.1-3.

⁶¹ A/51/514 und A/51/516-518.

⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶³ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

sowie Kenntnis nehmend von der Rückverlegung der israelischen Armee aus sechs Städten im Westjordanland,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis insbesondere über die Abriegelung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems durch die israelischen Behörden, was die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern verhindert und große wirtschaftliche und soziale Härten verursacht und gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen verstößt,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶² und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und daß diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht alle Praktiken und Handlungen unterläßt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

3. *fordert* die sofortige Beendigung der Abriegelung und die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter innerhalb des palästinensischen Gebiets und mit der Außenwelt, im Einklang mit dem Völkerrecht und den geschlossenen Abkommen;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, bis zur Ausdehnung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige besetzte Gebiet alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/135. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen⁶⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 50/29 D vom 6. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1996⁶⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß rasche Fortschritte bei allen bilateralen Verhandlungen notwendig sind,

⁶⁴ Siehe A/51/99/Add.2 und 3.

⁶⁵ A/51/518.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/136. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 50/30 vom 6. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁶⁷,

mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 1996 über die Regelungen betreffend die Verbesserung der Konsultation und des Informationsaustauschs mit den truppenstellenden Ländern⁶⁸,

bekräftigend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

überzeugt davon, daß die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungsmissionen erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

Kenntnis davon nehmend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk der ständigen Notwendigkeit, die Arbeit des Sonderausschusses effizient zu erhalten und ihre Wirksamkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁶⁹;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 29 bis 85 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses im Einklang mit den in seinem Bericht enthaltenen Bestimmungen zu erhöhen; diejenigen Mitgliedstaaten, die Truppen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gestellt haben oder noch stellen, und diejenigen, die als Beobachter an der Tagung 1996 des Sonderausschusses teilgenommen haben, sollen auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Ausschusses auf der Tagung 1997 Ausschußmitglieder werden;

5. *beschließt außerdem*, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Truppen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Ausschusses auf der darauffolgenden Ausschußtagung Mitglieder werden sollen;

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/51/1).

⁶⁸ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996, Dokument S/PRST/1996/13.

⁶⁹ A/51/130 und Korr.1.

6. *beschließt ferner*, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/137. Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedet hat,

ernsthaft besorgt über die nach wie vor auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübten Angriffe und die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen, die zu Todesfällen und schweren Verletzungen geführt haben,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Sicherheit des im Namen der Vereinten Nationen tätigen Personals wirksam zu fördern und zu gewährleisten, sowie der Auffassung, daß auf dieses Personal verübte Angriffe nicht gerechtfertigt und hingenommen werden können,

in der Erkenntnis, daß das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Tätigkeiten zur Unterstützung der Mandaterfüllung eines Einsatzes der Vereinten Nationen im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft handelt,

die Auffassung vertretend, daß das Inkrafttreten der Konvention die Vorkehrungen für den Schutz des im Namen der Vereinten Nationen tätigen Personals stärken würde,

jedoch feststellend, daß nur wenige Staaten Vertragspartei der Konvention geworden sind,

unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁷⁰, in dem der Ausschuß die Mitgliedstaaten insbesondere aufgefordert hat, die Konvention zu ratifizieren, damit sie rasch in Kraft treten kann,

1. *begrüßt* alle Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen der Konvention über die

Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und alle Beitritte dazu;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation, die Annahme und die Genehmigung der Konvention beziehungsweise den Beitritt dazu in Erwägung zu ziehen, damit sie möglichst bald in Kraft treten kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Informationen über die Konvention zu erleichtern und ein besseres Verständnis ihres Inhalts zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Konvention und die gemäß Ziffer 3 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/138. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁷¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁷²,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

⁷¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/51/21).

⁷² A/51/406.

⁷⁰ Ebd.,

a) zusammenarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden können;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fern-

meldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

- iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen, modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁷³ zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

sowie erneut erklärend, daß der Generalsekretär sicherstellen sollte, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

Kenntnis nehmend von allen Berichten, die der Generalsekretär dem Ausschuß auf seiner achtzehnten Tagung vorgelegt hat,

mit der Aufforderung an den Generalsekretär, einen konkreten Plan auszuarbeiten, um das Bild, das sich die Öffentlichkeit von den Vereinten Nationen macht, weiter zu verbessern,

1. *begrüßt* die Demokratische Volksrepublik Korea als Mitglied des Informationsausschusses;

2. *erinnert* an ihren Beschluß, die Rolle des Ausschusses als ihres wichtigsten Nebenorgans für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen

⁷³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Kürzung der für die Hauptabteilung Presse und Information veranschlagten Mittel, gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend weitere Kürzungen im Haushalt der Hauptabteilung, die sich nachteilig auf die von der Generalversammlung beschlossenen Tätigkeiten auswirken könnten, und ersucht den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit Abschnitt II Ziffer 6 der Versammlungsresolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 zu unterstützen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine wirksame Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Hauptabteilung durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats in die Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

6. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, ihre Veröffentlichungen und Publikationsvorschläge zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewußt produziert werden, und dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information⁷⁴ und bittet nachdrücklich, daß alles getan werden möge, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung zu gewährleisten, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations*, des *World Media Handbook* und der Publikation *Africa Recovery*, unter steter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer sachlich richtigen Berichterstattung und unter Sicherstellung dessen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung der Veröffentlichungen vorzunehmen, die die Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Entwicklung herstellt und verteilt, und verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der bestehenden Veröffentlichungen zu unternehmen beziehungsweise die Möglichkeit zu prüfen, sie durch andere Veröffentlichungen zu ersetzen, so daß sie den

Informationsbedürfnissen im Zusammenhang mit der Entwicklung entsprechen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, daß sie sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und daß sie kostenwirksam produziert werden;

9. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen es notwendig ist, daß die Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser verstanden werden;

10. *bekräftigt außerdem*, daß die Informationszentren die Hauptziele erfüllen, die der Ausschuß in seinem Bericht an die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung⁷⁵ dargelegt hat;

11. *erinnert* an den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen gemeinhin in Ortsbüros des Systems der Vereinten Nationen einzugliedern⁷⁶, und ersucht den Generalsekretär, dies nach Möglichkeit und von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes auch weiterhin kostenwirksam zu tun und dabei sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und dem Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1995⁷⁷ und fordert ihn auf, auch weiterhin Möglichkeiten zur Rationalisierung und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu prüfen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den beträchtlichen Auswirkungen, die die Entwicklung neuer Technologien, wie beispielsweise das Internet und CD-ROM, auf die Arbeitsweise und die Verwirklichung der Ziele einiger Informationszentren der Vereinten Nationen hat, und von ihren Auswirkungen auf die Verbreitung von Informationen sowie von der Erhöhung der Zahl der Depotbibliotheken der Vereinten Nationen in einigen Mitgliedstaaten und der zunehmenden Bedeutung, die allen interessierten Akteuren der interna-

⁷⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Kap. III, Abschnitt D, Empfehlung 36.

⁷⁶ A/AC.198/1995/5.

⁷⁷ A/AC.198/1996/2.

⁷⁴ A/AC.198/1996/3.

tionalen Gemeinschaft bei ihrer Zusammenarbeit mit der Organisation zukommt;

15. *ersucht* den Generalsekretär daher, dem Ausschuß zur Behandlung auf seiner neunzehnten Tagung einen Bericht über die Informationszentren der Vereinten Nationen vorzulegen, insbesondere über die Wertschöpfung, die Effizienz, die Kostenwirksamkeit und die Vermeidung von Doppelarbeit, vor allem auf dem Gebiet der neuen Technologien, mit dem Ziel, Empfehlungen in bezug auf die Überprüfung, die Stärkung und die Rationalisierung ihrer Tätigkeiten abzugeben;

16. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

17. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung von Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Bulgariens, Gambuns, Guineas, Haitis, Kirgisistans und der Slowakei auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, unbeschadet der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten unter Heranziehung eines mittels eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens ausgewählten unabhängigen Beraters und unter Berücksichtigung früherer Untersuchungen über dieses Thema die Arbeitsweise der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek einer Evaluierung zu unterziehen, die sich unter anderem auf ihre Infrastruktur, ihre Tätigkeiten, ihre personelle Besetzung und ihre Haushaltssituation erstreckt, mit dem Ziel, alle ihre Dienste zu verbessern und von neuen, kostenwirksamen, automatisierten und elektronischen Bibliotheks-Informations- und -Kommunikationstechnologien und -diensten Gebrauch zu machen, und dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

20. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die umfassende und prompte Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe von Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats, nämlich in Englisch und in Französisch, und betont, wie wichtig es ist, daß die Pressemitteilungen in den beiden Arbeitssprachen auch weiterhin rasch erscheinen und von hoher Qualität sind;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zu sondieren, wie dem Hörfunk der Vereinten Nationen weltweit ein besserer Frequenzzugang verschafft werden kann, in Anbetracht dessen, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und daß er im

Einklang mit ihrer Resolution 48/44 B ein wichtiges Werkzeug für die Tätigkeit der Vereinten Nationen, beispielsweise in den Bereichen Entwicklung und Friedenssicherung, darstellt;

22. *unterstreicht*, daß es nach wie vor wichtig ist, daß die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch macht, und ermutigt die Hauptabteilung, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, wie beispielsweise das Internet und CD-ROM, voll zunutze zu machen, um unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam, umfassend und rechtzeitig zu verbessern;

23. *spricht* der Hauptabteilung Presse und Information *ihre Anerkennung* für die wichtige Rolle *aus*, die sie bei der Deckung des infolge des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen entstandenen gesteigerten Öffentlichkeitsinteresses gespielt hat;

24. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, daß die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell und sachgemäß wie möglich gestaltet werden;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär bis zum 15. März 1997 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung einen Bericht darüber zu unterbreiten;

26. *empfiehlt*, der Vorstand des Ausschusses möge zur Erleichterung der Kontakte zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Ausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit den Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas in enger Zusammenarbeit mit den Ausschußmitgliedern regelmäßig zusammentreten und mit Vertretern der Hauptabteilung in periodischen Abständen Konsultationen abhalten;

27. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information und dem Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl zu den Informationstätigkeiten anlässlich des zehnten Jahrestages der Katastrophe von Tschernobyl geleistet haben, und erinnert an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der genannten Katastrophe, insbesondere die Resolutionen 50/31 B vom 6. Dezember 1995 und 50/134 vom 20. Dezember 1995, in denen zu einem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen ermutigt wird, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

28. *anerkennt* die positive Rolle der in Windhuk, Santiago, Almaty und Sanaa abgehaltenen regionalen Seminare zur Förderung unabhängiger pluralistischer Medien, nimmt Kenntnis von der auf der achtundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Resolution 4.6 vom 15. November 1995⁷⁸ ausgesprochenen Bitte, mit dem Generaldirektor der Organisation bei der Vorbereitung und Veranstaltung eines ähnlichen regionalen Seminars im Jahr 1997 in Mittel- und Osteuropa zusammenzuarbeiten, vorausgesetzt, daß dafür Mittel zur Verfügung stehen, nimmt außerdem Kenntnis von dem Angebot der Regierung Bulgariens, ein solches Seminar auszurichten, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information, die erbetene Hilfe zur gemeinsamen Mobilisierung von Unterstützung seitens verschiedener anderer freiwilliger Finanzquellen zu gewähren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, daß die neunzehnte Tagung des Ausschusses nicht länger als zehn Arbeitstage dauern soll, und ersucht den Vorstand des Ausschusses zu erkunden, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genutzt werden könnte;

31. *ersucht* den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/139. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁷⁹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/32 vom 6. Dezember 1995, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁷⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt IV.A.4.

⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kapitel VIII.*

⁸⁰ A/51/316 und Add. 1.

51/140. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, in welcher der Aktionsplan für die internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus⁸² genehmigt wurde,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

sich der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes Gebiets *bewußt* und *eingedenk* der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewußt, daß ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete ausbeuten und sie ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen beraubt oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, gegen ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verstößt;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im pazifischen Raum und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

5. *bekundet von neuem ihre tiefe Besorgnis* über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewäh-

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. V.

⁸² Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

rung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende mißbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, daß in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Gebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu schaffen, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicher-

zustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

14. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/141. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁸³ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁴,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

⁸³ A/51/212.

⁸⁴ A/AC.109/L.1853.

⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. VII.*

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertigwerden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

in Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig zu überprüfen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung

und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/34 vom 6. Dezember 1995 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁴ über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen zu eigen⁸⁶;

2. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammengearbeitet haben;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die Regionalorganisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen und bereits laufende Unterstützungsmaßnahmen verstärkt werden, und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten;

7. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

⁸⁶ Siehe E/1996/85.

in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen zu unterbreiten;

8. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *begrüßt es*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

10. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

11. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser und anderer Organisationen Nutzen ziehen können;

12. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollinhaltliche und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung der genannten Organe und Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

14. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache⁸⁷ und seine Resolution

1996/37 vom 26. Juli 1996 zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/142. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/35 vom 6. Dezember 1995,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁸⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs⁸⁸ *zur Kenntnis*;

⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Plenary Meetings*, 44. Sitzung (E/1996/SR.44).

⁸⁸ A/51/373.

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/143. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/36 vom 6. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem damaligen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats zur Westsaharafrage, insbesondere die Resolutionen 621 (1988)

vom 20. September 1988, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995, 995 (1995) vom 26. Mai 1995, 1002 (1995) vom 30. Juni 1995, 1017 (1995) vom 22. September 1995, 1033 (1995) vom 19. Dezember 1995 und 1042 (1996) vom 31. Januar 1996 sowie alle Resolutionen der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung hinweisend auf das im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs erfolgte Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 und betonend, welche Bedeutung sie der Aufrechterhaltung der Waffenruhe als Bestandteil des Regelungsplans beimißt,

in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Mai 1996, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren,

ernsthaft besorgt über die Risiken, die diese Pattsituation für den Prozeß der Durchführung des Regelungsplans zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie für den Frieden und die Stabilität der Region mit sich bringt,

betonend, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen dem Königreich Marokko und der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro ist, damit ein Klima des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wird, das für die Überwindung der Hindernisse bei der Durchführung des Regelungsplans erforderlich ist,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁹,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

⁸⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹⁰ A/51/428.

3. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Referendums des Volkes von Westsahara ist, das von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne jede militärische oder administrative Behinderung im Einklang mit dem Regelungsplan organisiert und durchgeführt wird;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Hindernisse, die sich der Durchführung des Regelungsplans nach wie vor in den Weg stellen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan und unterstützt in diesem Zusammenhang voll und ganz den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in ihrer Entschlossenheit, ihr jeweiliges Mandat zu erfüllen, was die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara betrifft;

7. *bekundet ihre Überzeugung*, daß direkte Kontakte zwischen den beiden Parteien wichtig und nützlich sind für die Überwindung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Schaffung von Bedingungen, die einer zügigen und wirksamen Durchführung des Regelungsplans förderlich sind, und ermutigt in diesem Sinne das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, so bald wie möglich direkte Gespräche aufzunehmen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/144. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon⁹² durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹² Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.

von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang insbesondere die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, und die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/145. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹³,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Instanz Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsakt und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung zur Zeit aktiv geprüft werden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorzieht,

sowie an die Bedeutung *erinnernd*, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus mit Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich auch die Erwartung, daß die Art der Hilfe bei der Förderung nicht nur seiner auswärtigen Interessen, sondern auch des Wohlergehens seiner Bevölkerung, mit der Tokelau von seiten Neuseelands weiterhin rechnen könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neu-

seeland mit dem Sonderausschuß betreffend Tokelau und von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

feststellend, daß Tokelau als kleiner Inselstaat die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie feststellend, daß Tokelau als Beispiel für eine erfolgreiche Entkolonialisierung insofern von weiterreichender Bedeutung für die Vereinten Nationen ist, als sie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Entkolonialisierung abzuschließen suchen,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor fest entschlossen ist, die Selbstregierung zu erlangen und einen Selbstbestimmungsakt zu setzen, der ihm einen Status im Einklang mit den in Grundsatz VI der Anlage zu Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 genannten Wahlmöglichkeiten für den künftigen Status von Gebieten ohne Selbstregierung verleihen würde;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß Tokelau in einem von ihm selbst bestimmten Tempo auf einen Selbstbestimmungsakt hinarbeiten möchte;

3. *belobigt* Tokelau dafür, daß es auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit seiner Bevölkerung um die Bildung einer Nationalregierung bemüht ist, deren Form seinen einzigartigen Traditionen und Umweltbedingungen Rechnung trägt, und daß es seinen eigenen Verfassungskurs bestimmt;

4. *anerkennt* die Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau im Zusammenhang mit dem *Tokelau Amendment Act 1996* (Gesetzesnovelle 1996 für Tokelau), durch welchen der Nationalregierung Tokelaus zusätzlich zu der 1994 delegierten Exekutivgewalt auch die legislative Gewalt übertragen wird;

5. *anerkennt außerdem*, daß Tokelau Zusicherungen gegeben werden müssen, da seine Ressourcen nicht ausreichen, um die materielle Seite der Selbstbestimmung zu bestreiten, und daß die ausländischen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau dabei behilflich zu sein, seinen Wunsch nach größtmöglicher Eigenständigkeit mit seinem Bedarf an ausländischer Hilfe in Einklang zu bringen;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, wonach es seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau hinsichtlich des künftigen Status des Gebiets respektieren werde;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. XI.